

kurz erwähnen. U. Stuß, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg, behandelt die rechtlichen Voraussetzungen des Streites, welcher im Jahre 1263 nach dem Tode des Grafen Hartmann über die Vormundschaft seiner unmündigen Tochter entbrannte. Der Sieg Rudolfs von Habsburg war zugleich ein Erfolg des schwäbischen Rechtes, welches die Vormundschaft den Vaternagen zuerkennt, während nach burgundischem Recht der überlebenden Ehegattin dieses Recht zuzam. - H. Strahm untersucht die „Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne“, den in der Zeit von 1144—1202 entstandenen „Recognitiones“ des Arducius.

Auf interessante Parallelen in der Entwicklung von Zürich und Straßburg kann A. Cargiader in seinem Beitrag „Zürich und Straßburg im 13. und 14. Jahrhundert“ hinweisen. Beide Städte haben es verstanden, mit den gleichen Methoden, durch die Schaffung eines Territoriums und durch die Aufnahme von Ausbürgern, das sogenannte Pfahlbürgerrecht, gegenüber widerstrebenden Gewalten den Weg zum Territorialstaat zu finden. - B. Schmid, Der Königshof Bümpliz versucht den Besitzstand dieses bei Bern gelegenen Königshofes, der zu Beginn des 14. Jhs zum erstenmal als curia imperii urkundlich belegt wird, dem Reiche aber bald verlorengeht, näher zu bestimmen. K. J.

Werner Schnyder, Wirtschaftsbeziehungen zwischen Schaffhausen und Zürich im Spätmittelalter, Schaffhauser Beitr. zur vaterl. Gesch. 14 (1937), 84—113. - Verf. gibt ein aus seiner gründlichen Quellenkenntnis schöpfendes Bild der regen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Städte sowohl für den Durchgangsverkehr von Schwaben nach Südfrankreich als auch vor allem für den Austausch zwischen den Städten. p. Kl.

Paul Kläui, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg, Z. f. d. Gesch. d. Oberrh. 51 (1937), 161—206. - K.s Ergebnis ist, daß die Bezeichnung als „Grafschaft“ zwar erstmals im Jahre 1413 vorkommt, daß aber die Entwicklung zu einem festen Herrschaftsgebilde schon zu Ende des 13. Jhs abgeschlossen war. H.-E. L.

Fritz Zimmermann, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz (Eberings Hist. Studien 311). Berlin 1937; 104 S. - Aus vorliegender Arbeit ergibt sich, daß im Spätmittelalter in der Kurpfalz das Wort „Weistum“ zwei verschiedene Bedeutungen hatte: Dorf- bzw. Zentordnung (S. 44) und Zeugenausgabe („Kunttschaft“ S. 25). Nun ist als Grundtatsache aller Landesgeschichtsforschung bekannt, daß die Verzahnung der Hoheits- und Herrschaftsrechte in den spätmittelalterlichen Territorien immer wieder bei Grenz-, Hoheits- und Herrschaftstreitigkeiten die Vernehmung von Zeugen erfordert hat. Jede landesgeschichtliche Forschung arbeitet mit diesen Protokollen und Zeugenausgaben — die